

Bundesministerin für
Europa, Integration und Familie

BKA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten)
recht@bka.gv.at

Herrn
Andreas Gradert
Karlsdorf 4
2431 Enzersdorf an der Fischa

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an recht@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.982.926

Mitteilung zu Ihrer Anfrage vom 28. November 2025

Sehr geehrter Herr Gradert,

die Grundlage für die jährlich wiederkehrenden Leistungen an die katholische Kirche findet sich in Art. 2 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 23. Juni 1960 (Zusatzvertrag, BGBl. 195/1960). Hintergrund dieser Regelung ist die Verpflichtung in Art. 26 des Österreichischen Staatsvertrages, BGBl. 152/1955, die durch die nationalsozialistische Gesetzgebung verfügten Vermögentsentziehungen rückgängig zu machen und Entschädigung zu leisten.

Art. 2 Abs. 1 des Zusatzvertrags (idF BGBl. III 169/2023) lautet wie folgt:

„Die Republik Österreich wird der Katholischen Kirche im Hinblick auf den Wegfall der Dotierung des Klerus aus der ehemaligen Kongrua-Gesetzgebung, im Hinblick auf den Wegfall der öffentlichen Patronate und Kirchenbaulasten, zur Abgeltung der Ansprüche, die von der Katholischen Kirche auf das Religionsfondsvermögen erhoben werden, sowie in Anbetracht der Bestimmungen des Artikels VIII dieses Vertrages beginnend mit dem Jahr 1961 alljährlich folgende Leistungen erbringen:

- a) einen Betrag von 24.904.800 Euro,
- b) den Gegenwert der jeweiligen Bezüge von 1250 Kirchenbediensteten unter Zugrundelegung eines Durchschnittsbezuges; als solcher wird der jeweilige Gehalt eines Bundesbeamten der Verwendungsgruppe A, Dienstklasse IV, 4. Gehaltsstufe, zuzüglich Sonderzahlungen und Teuerungszuschlägen angenommen.“

Die jährlichen staatlichen Leistungen sind im Hinblick auf eine erforderliche Wertsicherung zweigeteilt: Einerseits ist die Zahlung eines jährlichen fixen Betrages vorgesehen, andererseits wird der Gegenwert der jeweiligen Bezüge von einer bestimmten Anzahl von Bediensteten unter Zugrundelegung eines Durchschnittsbezuges gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. b des Zusatzvertrags gezahlt.

Im Hinblick auf die seit dem Abschluss des Zusatzvertrags eingetretene Geldwertminderung ist der Fixbetrag von ursprünglich 50 Millionen Schilling mehrfach erhöht worden, und zwar beginnend mit dem Jahr 1970 auf 67 Millionen Schilling (BGBI. 107/1970), 1976 auf 97 Millionen Schilling (BGBI. 220/1976), 1982 auf 128 Millionen Schilling (BGBI. 49/1982), 1990 auf 158 Millionen Schilling (BGBI. 86/1990), 1996 auf 192 Millionen Schilling (BGBI. 609/1996), 2008 auf 17.295.000 Euro (BGBI. III 120/2009), 2018 auf 20.754.000 Euro (BGBI. III 36/2021) und zuletzt 2022 auf 24.904.800 Euro (BGBI. III 169/2023).

Der gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. b des Zusatzvertrags geregelte variable Betrag wird jährlich valorisiert. Die nachstehende Darstellung veranschaulicht seine Höhe ab dem Jahr 2014. Wir bitten um Verständnis, dass die Beträge für den Zeitraum vor dem Jahr 2014 angesichts des damit verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwands nicht übermittelt werden können.

Jahr	variabler Betrag (römisch-katholische Kirche)
2014	36.009.500 Euro
2015	36.674.500 Euro
2016	37.245.250 Euro
2017	37.730.000 Euro
2018	38.608.500 Euro
2019	39.849.250 Euro
2020	40.745.250 Euro
2021	41.336.750 Euro
2022	42.626.500 Euro
2023	45.675.000 Euro
2024	49.854.000 Euro
2025	51.598.750 Euro

Neben den im Zusatzvertrag geregelten ständigen Leistungen gewährt das Bundeskanzleramt anlassbezogen (unter anderem auch) Institutionen der katholischen Kirche, d.h. Einrichtungen, die auf Grundlage des Konkordats Rechtspersönlichkeit besitzen, Förderungen auf Basis der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBI. II 208/2014, zuletzt geändert durch BGBI. II 194/2025. Wir bitten um Verständnis,

dass die Ausarbeitung einer tabellarischen und historischen Einzeldarstellung dieser Förderungen angesichts des damit verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwands nicht erfolgen kann.

Entsprechend Ihrem Antrag wird binnen zwei Monaten ab dieser Mitteilung ein Bescheid erlassen und an die in Ihrem Antrag genannte Adresse zugestellt.

Wien, am 15. Dezember 2025

Für die Bundesministerin für Europa, Integration und Familie:

Grad

Elektronisch gefertigt

Datenschutzrechtliche Informationen gemäß Art 13 DSGVO:

Verantwortlicher: Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010-Wien, Tel.: +43 1 531 15-0,
E-Mail: post@bka.gv.at.

Wir speichern und verarbeiten Daten ausschließlich im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) sowie des österreichischen Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF.

Unsere Zusendung erfolgt auf der Rechtsgrundlage des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986 idgF, Teil 2 der Anlage zu §2 (Informations- und Koordinationstätigkeit der Bundesregierung), bzw. zur Anbahnung und Abwicklung von Verträgen. Hierfür speichern wir Ihren Vor- und Zuname, Ihre E-Mail-Adresse und ggf. sonstige personenbezogene Daten, die Sie im Zuge Ihres Schreibens an das Bundeskanzleramt übermitteln. Ihre Daten werden nach der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist für elektronische Akten im Bundeskanzleramt (Skartierungsfrist 10 Jahre) gelöscht.

Für die zutreffende Beantwortung und Behandlung Ihres Anliegens werden relevante Auszüge Ihrer Daten (insbesondere Vor- und Zuname, E-Mail, Anschrift und ggf. Telefonnummern) - wenn organisationstechnisch erforderlich - an Dienststellen des Bundeskanzleramts weitergeleitet, sowie ggf. an andere Bundesministerien übermittelt.

Ihre Rechte:

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

Weitere Informationen:

Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten: Bundeskanzleramt, Abteilung BKA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten), Tel.: +43 1 53 115-202770, E-Mail: recht@bka.gv.at.

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter: Bundeskanzleramt, Datenschutzbeauftragte, Ballhausplatz 2, 1010-Wien, E-Mail: datenschutz@bka.gv.at.

